



# Bürener Bürgerschützenverein 1828 e.V.

## Satzung

### Gliederung

- § 1 Name, Sitz und Aufgabe
- § 2 Satzungszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Vertreterversammlung
- § 8 Zuständigkeiten der Vertreterversammlung
- § 9 Auswahl der Delegierten
- § 10 Vorstand (Hauptvorstand)
- § 11 Zuständigkeiten des Vorstandes (Hauptvorstand)
- § 12 Abteilungen
- § 13 Organisation der Abteilung
- § 14 Allgemeine Verfahren
- § 15 Abstimmungen / Beschlüsse
- § 16 Wahlen
- § 17 Auflösung
- § 18 Übergangsregelungen
- § 19 Gültigkeit

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Aufgabe**

1. Die Vereinigung, mit der nachstehenden Satzung, führt den Namen  
**Bürener Bürgerschützenverein 1828 e.V.**  
und hat ihren Sitz in Büren. Sie ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß-grün.
3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Völkerverständigung, des Heimatgedankens und des Sportes. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Haupttätigkeit ist ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben oder sonstige Zuwendungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vorteile, begünstigt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Satzungszweck**

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch 2 Abteilungen:

- a) Abteilung: „Schützen“ mit den Aufgaben, die westfälischen Sitten und Gebräuche zu erhalten und zu heben, die Liebe zur Heimat zu fördern, den Gemeinsinn und die Eintracht unter den Bewohnern der Stadt Büren ohne Unterschied von Religion, Rasse und Stand zu pflegen. Dies soll alljährlich durch ein Volksfest gefördert werden, welches die Abteilung organisiert,
- b) Abteilung: „Schießsport“ mit der Aufgabe, das Schießen mit Handfeuerwaffen als Ausübung des Sports zu pflegen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Bürener Bürgerschützenverein 1828 e.V. wird nur auf Antrag für eine natürliche Person gewährt.

2. Der Antrag ist an den jeweiligen Abteilungsleiter zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand (Hauptvorstand).
3. Die Pflichten aus der Mitgliedschaft beginnen rückwirkend zum 01.01. des Beitrittsjahres. Der Verein ist berechtigt, die Daten des Mitgliedes für Verwaltungsaufgaben zu nutzen.
4. Mit dem Antrag auf die allgemeine Vereinsmitgliedschaft erklärt der Bewerber auch eine Mitgliedschaft in mindestens einer oder mehrerer Abteilungen des Vereins. Eine Änderung in der Abteilungsmitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich vor dem Jahresende mit Wirkung ab 01. Januar des Folgejahres angezeigt werden. § 4 gilt analog. Trifft das Vereinsmitglied keine Aussage zur Abteilungsmitgliedschaft oder ist diese unwirksam, so gilt seine Mitgliedschaft nur für die Abteilung Schützen.
5. Für die Mitgliedschaft in der Abteilung Schützen sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
  - a) volljährige männliche Person,
  - b) der Wohnsitz der Person soll im Kerngebiet der Stadt Büren liegen,
  - c) von den Erfordernissen unter b) kann der Vorstand (Hauptvorstand) Ausnahmen bewilligen.
6. Für die Mitgliedschaft in der Abteilung Schießsport sind folgende Bedingungen zu erfüllen:
  - a) weibliche und männliche Personen, die das 12. Lebensjahr vollendet haben,
  - b) soweit keine Volljährigkeit gegeben ist, ist eine schriftliche Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen,
  - c) Gewähr persönlicher Zuverlässigkeit in Bezug auf die Sicherheitsvorschriften und den Umgang mit Handfeuerwaffen.
7. Mitglieder, die sich durch besondere Tätigkeit für den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern, ehemalige Vereinsvorsitzende zu Ehrenvorsitzenden, ernannt werden.

Das Vorschlagsrecht auf Ehrenmitgliedschaft steht jedem Mitglied zu. Es muss in einer Abteilungsversammlung ein zustimmender Beschluss gefasst worden sein. Die Ernennung nimmt der Vereinsvorsitzende vor.

8. Es ist Ehrenpflicht eines jeden Mitgliedes, den Verein zu fördern, zu unterstützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

## **§ 4**

### **Beendigung der Mitgliedschaft / Rechtsfolgen**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist schriftlich an den Abteilungsleiter oder den Vorstand (Hauptvorstand) zu erklären.
3. Gründe zum Ausschluss sind insbesondere:  
Tätlichkeiten gegen Vereinsfunktionäre, Beleidigung eines Festteilnehmers, Nichtzahlung der Beiträge oder Umlagen, Begehung eines entehrenden Vergehens oder Verbrechens sowie Nichteinhaltung der Satzungspflichten.  
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes (Hauptvorstand); er enthält eine Begründung. Dagegen kann unverzüglich Beschwerde eingelegt werden mit der Folge, dass darüber in der folgenden Abteilungsversammlung endgültig beschlossen wird. Der Auszuschließende hat dort ein entsprechendes Rederecht. Für die Zeit des Beschwerdeverfahrens – längstens für 10 Monate – ruhen die Rechte und Pflichten des Auszuschließenden entschädigungslos. Das Beschwerdeverfahren bedarf der Schriftform.
4. Scheidet ein Mitglied gemäß § 4 Abs. 1 aus, so verliert es sofort alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung.
5. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

## **§ 5**

### **Beiträge**

1. Jedes Vereinsmitglied zahlt je Geschäftsjahr einen einheitlichen Mitgliedsbeitrag als Grundbeitrag. Dieser kann alljährlich von der Vertreterversammlung neu festgesetzt und zwischen den Abteilungen verteilt werden.
2. Neben dem Grundbeitrag hat jedes Mitglied eine Umlage zu entrichten, wenn die Vertreterversammlung eine solche Umlage beschlossen hat und die Abteilungen durch Votum ihrer Abteilungsmitglieder eine solche nicht übereinstimmend ablehnen.
3. Die Abteilungen können daneben abteilungsgebundene Beiträge und Umlagen in der Abteilungsversammlung beschließen. Die Vertreterversammlung muss diese jedoch zur Gültigkeit bestätigen.
4. Beiträge und Umlagen können vom Verein grundsätzlich per Lastschriftverfahren oder ähnlichem Bankverfahren eingeholt werden. Andere Zahlungsarten sowie Mahnungen usw. können mit Kostenzuschlägen belegt werden.
5. Beitragsbeschlüsse gelten rückwirkend auf den Anfang des Geschäftsjahres.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Vertreterversammlung (Delegierte)
2. Der Vorstand (Hauptvorstand)
3. Die Abteilungen.

## **§ 7**

### **Vertreterversammlung**

Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

1. Die Vereinsmitglieder lassen durch Vertreter (Delegierte) die Rechte und Pflichten wahrnehmen, wie diese ansonsten in einer Gesamtmitgliederversammlung ausgeübt werden. Dies gilt nicht bei Auflösung (§ 17).
2. Die Vertreterversammlung besteht aus den Delegierten, die von den Abteilungsmitgliedern entsandt wurden.
3. Delegierter / Vertreter ist, wer als solches in der entsprechenden Abteilungsmitgliederversammlung gewählt wurde. Das gilt auch für Ersatzdelegierte.
4. Für je angefangene 50 Mitglieder der Abteilung (Stand: 01. Januar des Kalenderjahres) stellt die Abteilung 1 Delegierten.
5. Die Delegierten sind den Mitgliedern der Abteilung verpflichtet.
6. Soweit keine Selbstkontrahierung besteht, bleiben die Vorstandspersonen auch berechnigte Delegierte / Vertreter.
7. Versammlungen der Delegierten werden in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

Soweit der Hauptvorstand die Leitung der Delegiertenversammlung nicht wahrnehmen kann oder darf, wählen die Delegierten einen Versammlungsleiter aus den übrigen Delegierten. Dieser leitet dann die Aufgaben der Delegiertenversammlung. Im Zweifel leitet der lebensälteste Delegierte die Versammlung.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten der Vertreterversammlung**

1. Wahrnehmung der Mitgliederinteressen betreffend Vorstandstätigkeit und Vorstandspersonen.
2. Durchführung der Wahlen zum Hauptvorstand und zur Besetzung der Vorstandsämter gemäß § 10 Abs. 1.
3. Entgegennahme der Geschäftsberichte, der Jahresabschlussberichte und des Berichtes der Kassenprüfer sowie Erteilung der Entlastung.
4. Beschlussfassung über die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und über die Erhebung von Umlagen, sowie Genehmigung der Abteilungsbeiträge und Abteilungsumlagen.
5. Weitergabe der Entschließungen und Beschlüsse, die in den Abteilungsgremien z.B. Abteilungsversammlungen getroffen worden sind, an den Hauptvorstand.
6. Mitwirkung bei allen Entschließungen, die allgemeiner Art sind und nicht abteilungsspezifisch sind.
7. Entscheidung über die Durchführung von Bauvorhaben, Kauf oder Verkauf von Immobilien sowie Kreditaufnahmen und langfristigen Verträgen.
8. Die Vertreterversammlung ist berechtigt, Teilbereiche der Vereinsarbeit durch Ordnungen zu regeln. Soweit der Ordnungsbereich die Abteilungen direkt tangiert, ist deren Zustimmung in der Abteilungsversammlung herbeizuführen.
9. Die Bildung von Abteilungen sowie deren Auflösung.

## **§ 9**

### **Auswahl der Delegierten**

1. Die Delegierten werden in den Abteilungsversammlungen gewählt, ebenso deren Ersatzdelegierten.
2. Die in den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsvorstandspersonen sind durch diese Funktion geborene Delegierte. (§ 13, Abs. 3, Buchstabe a und b)
3. Ergibt die Zahl der Abteilungsmitglieder eine höhere Zahl von Delegierten als Abteilungsvorstandspersonen gewählt wurden, sind aus der Abteilungsversammlung zusätzliche Delegierte hinzuzuwählen.

Für die Abteilung Schützen gilt dabei folgendes: Als Listenwahlvorschlag sind zunächst alle berufenen Feldwebel zu nominieren. Das Dienstalter regelt die Nominierungsreihenfolge. Findet der Listenvorschlag keine Zustimmung, so sind die zusätzlichen Delegierten aus der Versammlung zu wählen. Die Reihenfolge ergibt sich aus deren positiven Abstimmungsergebnis.

4. Ergibt die Zahl der Abteilungsmitglieder eine niedrige Zahl, gelten diejenigen Abteilungs-Vorstandsmitglieder als berufen, die die jeweiligen höheren Positionen wahrnehmen. Bei Identität zwischen mehreren Kandidaten, ist das längere Dienstalter, danach das höhere Lebensalter entscheidend.
5. Delegierte sind nach gleichem Prozedere, Zeitfolge und Dauer im Amt, wie es für Vorstandspositionen des Hauptvorstandes bestimmt ist (§ 10, Abs. 6).

## **§ 10**

### **Vorstand (Hauptvorstand)**

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und zwar
  - a) dem Vereinsvorsitzenden (Vorstandsvorsitzender)
  - b) dem 1. und 2. Stellvertreter des Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer.
2. Der Vorstand ist der Vereinsvorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Den Verein verpflichtende Erklärungen sind mindestens vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen.
3. Für die Vorstandsmitglieder gilt § 181 BGB soweit nicht nach der Satzung Befreiung erteilt ist.
4. Die von den Abteilungen (Schützen und Schießsport) gewählten Abteilungsvorsitzenden sind geborene Mitglieder im Vorstand laut § 10, Satz 1.
5. Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
6. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre; sie verlängert sich notfalls bis zum Tage einer Neuwahl. Scheiden Personen während der Amtszeit aus, wählt die Vertreterversammlung für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder.

## **§ 11**

### **Zuständigkeiten des Vorstandes (Hauptvorstand)**

1. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
  - a) die Vereinsführung in allen Angelegenheiten, soweit nicht andere Satzungsbestimmungen getroffen sind,
  - b) die verantwortliche Organisation aller Veranstaltungen; Öffentlichkeitsarbeit,
  - c) Stundungen, Ermäßigungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen in Einzelfällen,
  - d) die Vertretung gegenüber Dritten, Behörden, Gerichte und Banken (Außenvertretung),
  - e) die Verwaltung von Immobilien und Zweckvermögen,
  - f) Regelungen der Abteilungen untereinander.
  
2. Der Vorstand bleibt gegenüber den Abteilungsleitungen stets weisungsbefugt. Er ist ermächtigt, auftretende Schwierigkeiten jeder Art an sich zu ziehen und zunächst durch Anordnungen zu regeln. Der nächsten Vertreterversammlung sind diese Anordnung zur Billigung vorzulegen.

## **§ 12**

### **Abteilungen**

1. Der Bürener Bürgerschützenverein 1828 e.V. gliedert sich aufgabengemäß in Abteilungen, die nach dem Bedürfnis der Mitglieder gebildet werden. Die Bildung von Abteilungen sowie deren Auflösung erfolgt durch Beschluss der Vertreterversammlung.
2. Die Abteilung ist im Bereich ihrer Fachaufgaben eigenständig; im übrigen Bereich, nur im Zusammenwirken mit dem Vorstand entscheidungskompetent.
3. Die Abteilungen sind nach Beschluss der Abteilungsversammlung und Zustimmung des Vorstandes berechtigt, spezifische Bereiche durch eine Abteilungs-Ordnung zu bestimmen.
4. Die 2 Abteilungsversammlungen wählen je einen Kassenprüfer, die gemeinsam jede Abteilungskasse sowie späterhin die Hauptkasse des Bürener Bürgerschützenverein 1828 e.V. zu prüfen haben. Es ist von den jeweiligen Abteilungen je 1 Kassenprüfer



als Stellvertreter zu wählen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

5. Die Bestimmungen über Wahlen und Durchführung von Handlungen, die für den Hauptvorstand maßgebend sind, sollen analog auch für das Procedere in den Abteilungen gelten.
6. Unbeschadet sonstiger Regelungen, kann der Vorstand (Hauptvorstand) in jeder Abteilungsversammlung Rede- und Direktionsrechte ausüben.

### **§ 13**

#### **Organisation der Abteilungen**

1. Das oberste Organ der Fachabteilung ist die Abteilungsversammlung. Zu dieser wird gemäß der Mitgliedschaftszugehörigkeit durch öffentlichen Aushang, mindestens an der Stadthalle (Fürstenberger Straße 1, Büren) und am Schießstandsgebäude (Spielenweg 4a, Büren), mit Frist von zwei Wochen eingeladen.
2. Die Abteilungsversammlung ist ohne Beschränkung auf die Anwesenheitszahl jedenfalls beschlussfähig.
3. Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand. Der besteht aus folgenden Funktionen / Bezeichnungen:
  - a) 1) Vorsitzender  
2) Stellvertreter des Vorsitzenden  
3) Schatzmeister  
4) Schriftführer
  - b) Zusätzlich zu den unter Abs. 3 Nr. a) bezeichneten Funktionen wählt die Abteilung Schützen weitere 16 Vorstandsmitglieder, die Abteilung Schießsport weitere 3 Vorstandsmitglieder.
  - c) Die Amtszeit des Vorstandes (mit Ausnahme des Schützenkönigs) beträgt 3 Jahre; sie verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Scheiden Mitglieder des Vorstandes während der Amtszeit aus, wählt die Abteilungsversammlung für den Rest der Amtszeit neue Mitglieder.
  - d) Der Vorstand der Abteilung Schützen besteht aus bis zu 20 Mitgliedern, die entsprechend der Schützentradition des Vereins Offiziersbezeichnungen führen, zuzüglich dem jeweiligen Schützenkönig. Der Vorsitzende führt den Rang eines Obersts. Er regelt die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern. Die Mitgliedschaft des Schützenkönigs im Vorstand beginnt mit seiner Proklamation nach dem Abschuss des Vogels; sie endet mit der Proklamation des neuen Schützenkönigs.

- e) Als Hauptveranstaltung des Vereins findet alljährlich ein mehrtägiges Fest statt. Es soll besonders gepflegt und als Volksfest von allen Bürgern der Stadt gefeiert werden.
- Im Mittelpunkt dieses Festes stehen ein öffentlicher Ausmarsch und ein Königsschießen der Abteilungsmitglieder. Wer mindestens 3 Jahre lang Vereinsmitglied ist und sich an den Ausmärschen beteiligt hat, ist dadurch berechtigt, sich an dem Königsschießen zu beteiligen. Das Vereinsmitglied, das beim Königsschießen den letzten Rest des Vogels abschießt, ist König.
4. Die Abteilungsversammlung bestimmt mit der Vorstandswahl gleichzeitig die Delegierten zur Vertreterversammlung. Soweit abweichendes Procedere zu beschließen ist, finden gesonderte Wahlen statt.

## **§ 14 Allgemeine Verfahren**

1. In den ersten 4 Monaten des Kalenderjahres finden ordentliche Jahresversammlungen der Abteilungen und danach auch die Vertretersammlung statt.  
  
Übrige Versammlungen finden nur nach Bedarf statt.
2. Außerordentliche Versammlungen sind abzuhalten bei
  - a) Auflösungsbeschluss des Vereins
  - b) Einberufung durch den Vereins- oder Abteilungsvorstand
  - c) wenn je 100 Mitglieder oder jeweils 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Versammlungen werden vom jeweiligen Vorsitzenden einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Versammlung in der Einladung bekannt zu geben.
4. Weitere Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sind die Anträge schriftlich spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht, so werden sie Bestandteil der Tagesordnung.
5. Eilanträge / Dringlichkeitsanträge bedürfen einer 2/3 Zustimmung der Anwesenden der Versammlung, um als Tagesordnungspunkt verhandelt zu werden.
6. Mit 2/3 Zustimmung der Anwesenden können auch Anträge zur Geschäftsordnung von der Versammlung beschlossen werden.

7. Eine Mitgliederversammlung der Abteilungen ist stets beschlussfähig. Eine Versammlung der Vertreter oder Vorstände ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der gewählten Personen anwesend sind. Eine Vertretung ist insoweit nicht möglich. Reicht die Zahl der Erschienenen nicht zur Beschlussfähigkeit, erfolgt eine neue schriftliche Einladung mit 14-tägiger Mindestfrist. Diese Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

## **§ 15**

### **Abstimmungen / Beschlüsse**

1. Soweit nicht besondere Regelungen greifen, gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen als ausreichend zur Annahme des Beschlusses.
2. Ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Das Wahlrecht kann nur durch direkte persönliche Anwesenheit ausgeübt werden. Jede volljährige Person hat 1 Stimme. Die Sportjugend der Schießsportabteilung hat en bloc 5 Stimmen; sie wird durch den Jugendwart vertreten. Ist eine Person Mitglied mehrerer Abteilungen hat sie in jeder entsprechenden Abteilungsversammlung ein persönliches, eigenständiges Stimmrecht; dies gilt auch bei der Wahl der Delegierten.
4. Auf Antrag der Mehrheit ist geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Vorstandsmitglieder sind als Vereinsmitglieder stimmberechtigt.
6. Zu Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine gemeinsame Versammlung der Mitglieder aller Abteilungen zuständig. Für die Beschlüsse ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
7. Über alle Beschlüsse, Wahlen und Versammlungen ist ein entsprechendes Protokoll schriftlich vom Schriftführer oder Vertreter abzufassen und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 16**

### **Wahlen**

1. Personenwahlen erfolgen grundsätzlich als geheime Wahl.
2. Mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten kann auch offen gewählt werden.

3. Hat im 1. Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl statt, an dem die Kandidaten mit den beiden höchsten Ergebnissen teilnehmen. Wird die absolute Mehrheit auch jetzt nicht erreicht, erfolgt ein 3. Wahlgang mit lediglich 2 Kandidaten der höchsten Ergebnisse aus dem 2. Wahlgang. Gibt es hier, aber auch nach dem 3. Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 30 % aller volljährigen Mitglieder anwesend sind.
2. Zu diesem Zweck ist nicht die Mitgliederversammlung der Delegierten (siehe § 9) zuständig, sondern eine gemeinsame Versammlung der Mitglieder aller Abteilungen zuständig. Beschlüsse bedürfen hier einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der Anwesenden.
3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen der Stadt Büren zu. Diese hat es ausschließlich und unmittelbar für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
4. Die historischen Inventarien wie Fahnen, Königskette, Urkunden, Chroniken und Protokollbücher, sind der Stadt Büren zum Stadtarchiv zu übergeben.

Die Stadt Büren ist aber verpflichtet, auf Verlangen diese Sachen an einen neu gebildeten Schützenverein im Bereich der Kernstadt zu übergeben. Voraussetzung dafür ist, dass der Neuverein in gleicher Zielsetzung des bisherigen Schützenvereins tätig wird und die hier getroffene Übergabeverpflichtung seinerseits gleichermaßen gegenüber der Stadt Büren übernimmt. Hierüber ist eine notarielle Urkunde anzufertigen.

## **§ 18 Übergangsregelungen**

1. Für den Fall, dass aufgrund der neuen Satzungsreform einzelne Bereiche oder Lücken ungeregelt verblieben sind, wird für die Zeit bis zum 30.04.2010 der Hauptvorstand berechtigt, diese Bereiche durch Vorstandsbeschlüsse zu regeln. Die beschlossenen Regelungen sind in den nachfolgenden Abteilungsversammlungen zur Genehmigung zu bringen, damit die Satzung nachgebessert werden kann.

2. Soweit die Organe nach dieser Satzung noch nicht funktionsfähig erstellt sind, bleibt der bisherige Vereinsvorstand bevollmächtigt und verpflichtet.
3. Sollten diese Satzungsbedingungen in Einzelbereichen als unwirksam erkannt / beurteilt werden, sollen alle übrigen, die dadurch nicht tangiert werden, in ihrer Gültigkeit Bestand haben.

## **§ 19 Gültigkeit**

1. Diese Satzung wurde in der Versammlung aller Vereinsmitglieder am 08.03.2008 beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Fassung vom 17.03.2007. Sie tritt in Kraft, mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.

gez.  
Vorsitzender

gez.  
stellv. Vorsitzender

gez.  
Protokollführer

gez.  
Vorsitzender  
Schießsportabteilung